



TEILNAHMEBEDINGUNGEN. **MITGLIEDER WERBEN MITGLIEDER.**

Wer darf, wen, wie?

Wer darf werben?	Alle Mitglieder der BMW BKK.
Wer ist nicht teilnahmeberechtigt?	Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BMW BKK. Die Mitglieder des Verwaltungsrates der BMW BKK.
Welche Aufgabe hat der Werber?	Der Werber gewinnt einen Mitarbeiter für die BMW BKK und füllt gemeinsam mit diesem den Coupon „Ich empfehle die BMW BKK/Ich möchte Mitglied werden“ vollständig aus und sendet diesen an die BMW BKK. Alternativ kann auch die „Online-Erklärung“ von Werber und Geworbenem ausgefüllt und abgesandt werden. Um alles Weitere kümmert sich dann die BMW BKK.
Wer kann geworben werden?	Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der BMW AG sowie Ehegatten von BKK Mitgliedern, auch wenn sie nicht bei der BMW AG beschäftigt sind.

Prämie

Wie hoch ist die Prämie?	Die Prämie beträgt 25 Euro für jedes geworbene Mitglied.	
Wann wird die Prämie ausbezahlt?	Zu Beginn der Mitgliedschaft des neuen Mitgliedes. Beispiel:	
	Ausfüllen und Einreichen des Coupons	10.01.
	Kündigung der Mitgliedschaft bei der Vorkasse	10.01.
	Kündigung wird wirksam zum Beginn der Mitgliedschaft bei der BMW BKK	31.03. 01.04.
	Auszahlung der Prämie (nach Beginn der Mitgliedschaft)	April

Muss die Prämie versteuert werden?

Seit 01.01.2010 können aufgrund des Bürgerentlastungsgesetzes die Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung steuerlich geltend gemacht werden. Die gezahlten Prämien werden auf die geleisteten Beiträge angerechnet. Die BMW BKK ist verpflichtet, die Höhe der gezahlten Prämie bis zum 28.02. eines Jahres für das vorangegangene Jahr an die Zentrale Zulagestelle für Altersvermögen (ZfA) zu melden. Jeder Teilnehmer erhält einen schriftlichen Nachweis der abgegebenen Meldung.

Kassenwechsel / Kassenwahlrechte

Wie funktioniert ein Krankenkassenwechsel?

Die bisherige Mitgliedschaft muss gekündigt werden. Dies übernehmen wir gerne für Sie. Die Kündigungsfrist beträgt zwei Kalendermonate (zum Monatsende). Vor Ablauf der Kündigungsfrist muss die Kündigungsbestätigung bei der BMW BKK eingereicht werden. Die Formalitäten werden von der BMW BKK übernommen.

Was ist bei einem Kassenwechsel sonst noch zu beachten?

Die Kündigung ist frühestens nach einer Mitgliedschaft von 18 Monaten möglich (Bindungsfrist).
Ausnahme: Sonderkündigungsrecht, wenn die Krankenkasse einen Zusatzbeitrag (erstmalig) erhebt, bzw. diesen erhöht.

Wie verhält es sich bei einem Arbeitgeber- oder Statuswechsel?

Ein Arbeitgeber- oder ein Statuswechsel (z.B. von pflicht- auf freiwillig versichert, von Arbeitnehmer auf arbeitslos oder Rentner) löst grundsätzlich kein neues Wahlrecht aus. Die Bindungsfrist von 18 Monaten gilt. Die Mitgliedschaft bei der BMW BKK bleibt auch bei Arbeitgeberwechsel, Arbeitslosengeldbezug oder Rente weiterhin bestehen. Bei Beendigung einer kostenfreien Familienversicherung aufgrund Beschäftigungsaufnahme kann jede wählbare Kasse gewählt werden. Eine Kündigung ist nicht erforderlich.

Ihre Ansprechpartner bei der BMW BKK

Berlin, Leipzig

Sandra Eisold
Mobil: 0151 / 607 – 46286
E-Mail: Sandra.Eisold@bmwbkk.de



München und Niederlassungen

Anja Lebisch
Mobil: 0151 / 601 – 11188
E-Mail: Anja.Lebisch@bmwbkk.de



Dingolfing, Regensburg, Landshut

Mario Hofmeister
Mobil: 0151 / 602 – 29907
E-Mail: Mario.Hofmeister@bmwbkk.de



München und Niederlassungen

Karl-Heinz Probst
Mobil: 0151 / 601 – 11171
E-Mail: Karl-Heinz.PR.Probst@bmwbkk.de



München und Niederlassungen

Leila Kohn-Djamal
Mobil: 0151 / 601 – 11112
E-Mail: Leila.Kohn-Djamali@bmwbkk.de

